



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Stuttgart 31.03.2021

Name

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Gebäude

Aktenzeichen 24-5600.0/28

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Antrag auf Informationen über Treffen von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit Vertreterinnen und Vertretern von Südwestmetall - Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.**

Ihr Schreiben vom 22. März 2021

Anlage: Antwortblatt

Sehr geehrte(r) 

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags auf Informationszugang vom 22. März 2021.

Der Antrag ist zu unbestimmt. Wir geben Ihnen Gelegenheit, Ihren Antrag zu **präzisieren**, § 7 Abs. 2 Satz 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG).

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn er zu unbestimmt ist und nicht innerhalb von **drei Monaten** nach Bekanntgabe der Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach präzisiert wird, § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG.

Begründung

1. Bestimmtheit

Der Antrag ist zu unbestimmt und möglicherweise zumindest zum Teil nicht auf eine „amtliche Information“ i.S.d. § 3 Nr. 3 LIFG gerichtet.

a.) Nach der Gesetzesbegründung zum LIFG handelt es sich bei amtlichen Informationen um „alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind“ (LReg LT-Drs. 15/7720, S. 63). Damit es sich um eine amtliche Information handelt, ist also eine Verkörperung einer geordneten Datenmenge auf einem Träger erforderlich.

Ist Wissen hingegen nur unkörperlich gespeichert (also „im Kopf“), liegt keine amtliche Information vor (HK-IZR BW/Corinna Sicko LIFG § 3 Rn. 9).

Soweit Informationen über mögliche Treffen nicht im genannten Sinne gespeichert sind, liegt keine amtliche Information vor. Folglich kann diesbezüglich kein Auskunftsanspruch über das Treffen selbst, die Personen oder den Inhalt bestehen.

b.) Da das Gesetz die Zugänglichmachung von Informationen bezweckt, die bei den informationspflichtigen Stellen bereits vorhandensind, begründet es auch keinen Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit (LReg LT-Drs. 15/7720, S. 63).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg führt keine Aufstellung, Liste, Statistik oder dergleichen über Treffen, die mit Vertreterinnen und Vertretern von Sozialpartnern oder anderen Verbänden wahrgenommen werden. Eine solche Sammlung kann also nicht

zugänglich gemacht oder über ihren Inhalt informiert werden. Sie muss auch nicht extra erstellt werden.

- c.) Auch durch Auslegung des Antrags kann nicht abschließend ermittelt werden, ob sich der Auskunftsanspruch in der Abfrage einer solchen Sammlung erschöpft oder darüber hinaus geht und, wenn er darüber hinausgeht, über welche konkrete amtliche Information Auskunft verlangt wird.

Der Auskunftsanspruch muss so bestimmt sein, dass im Falle eines stattgebenden Urteils ein vollstreckungsfähiger Tenor formuliert werden könnte (BeckOK InfoMedienR/Beyerbach LIFG § 7 Rn. 11; HK-IZR BW/Alfred G. Debus LIFG § 7 Rn. 23.). An die Bestimmtheit des Antrags sind zwar keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Zumindest Art und Inhalt der begehrten Information müssen aber kenntlich gemacht werden, da andernfalls eine sinnvolle Bearbeitung nicht möglich ist (zum IFG, Schoch IFG/Schoch IFG § 7 Rn. 23).

Aus unserer Sicht ist das bislang nicht der Fall. Insbesondere Folgendes ist unklar und sollte präzisiert werden:

- Was wird konkret unter „Treffen“ verstanden?
- Wer soll als Vertreterin und Vertreter des Ministeriums gelten, wer als Vertreterin oder Vertreter des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg? Dem Antragsteller mögen die Namen der Vertreterinnen und Vertreter unbekannt sein (obwohl sie sich sowohl aus öffentlichen Registern, Organigrammen als auch der Presse entnehmen ließen), doch kann zumindest verlangt werden, dass eine Bezeichnung oder Eingrenzung des Personenkreises (z.B. nach Funktion) erfolgt.
- Soll über alle stattgefundenen Treffen informiert werden, inklusive Veranstaltungen ggf. auch mit Beteiligung anderer Institutionen oder nur über Treffen, die ausschließlich mit Vertreterinnen und Vertretern der beiden Seiten stattgefunden haben.

Über welchen Inhalt der Treffen soll informiert werden? Sind mit Gesetzen, Verordnungen und Subventionen diejenigen auf Landesebene oder auch auf Bundesebene gemeint? Was ist ein Vorhaben, und unter welchen Umständen wird es „konkret“?

Es wird angeregt, zumindest Anhaltspunkte zu benennen, worauf sich die Treffen bezogen haben könnten (z.B. durch Benennung von Vorgängen, über die in der Presse berichtet wurde, durch Hinweis auf Gesetzgebungsmaterialien, oder andere dem Antragsteller zugängliche Quellen).

- d.) Hinsichtlich der Präzisierung weisen wir auch darauf hin, dass bestimmt genug gestellte Globalanträge zwar zulässig sein mögen. Sie bewegen sich aber auf dem schmalen Grat zwischen dem Auftrag einer nicht zu erstellenden Statistik (s.o. lit. b.) und der Möglichkeit der informationspflichtigen Stelle, den Antrag wegen unverhältnismäßigen Aufwands abzulehnen, § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG (zum IFG, Schoch IFG/Schoch IFG § 7 Rn. 25). Mit der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung des Zugangsgesuchs knüpft das Gesetz in erster Linie an die Art und den Umfang des Informationsbegehrens sowie an den Nutzen an, den der Antragsteller aus dem Erhalt dieser Informationen ziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die grundsätzlich zur Auskunft verpflichtete Behörde umfangreichen oder zahlreichen, in Inhalt und Zielrichtung nicht oder nur unzureichend spezifizierten Zugangsgesuchen ausgesetzt wird, die die Behörde zu einer aufwändigen Suche nach eventuell verstreut in den Behördenvorgängen enthaltenen Informationen und zu einer arbeitsintensiven Aufarbeitung des Informationsmaterials nötigen würde, die zu dem für den Antragsteller nützlichen Informationsgehalt außer Verhältnis stünde (zum IFG, VGH Kassel 30.04.2010 - 6 A 1341/09).
- e.) Zumindest bisher erkennen wir keinen Bezug zu Umweltinformationen oder Verbraucherinformationen. Sofern das der Fall ist und der Anwendungsbereich des Umweltverfahrensgesetzes oder des Verbraucherinformationsgesetzes betroffen wäre, beziehen sich alle Ausführungen in diesem Schreiben auch auf Anträge nach diesen Gesetzen.

2. Frist

- a.) Sie haben verlangt, die Namen der Vertreterinnen und Vertreter von Südwestmetall zu nennen. Die Gewährung des Informationszugangs nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) kann jedoch erst nach der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gem. § 8 Abs. 1 LIFG gegenüber den durch die Inhalte der begehrten Information betroffenen Personen erfolgen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Einwilligung in die Preisgabe ihrer persönlichen Daten (§ 5 LIFG) und/oder ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 LIFG) zu erteilen. Im Falle einer Verweigerung der Einwilligung wirkt das Ministerium darauf hin, eine entsprechend geschwärzte Fassung im Einvernehmen mit den beteiligten Dritten zu erstellen.

Die Informationen, zu denen Sie Zugang begehren, enthalten insbesondere personenbezogene Daten, die gemäß § 5 LIFG besonders geschützt sind und hinsichtlich derer eine Beteiligung der betroffenen Personen erforderlich ist.

Um darüber entscheiden zu können, ob Ihnen Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DS-GVO gewährt werden kann, müssen Sie gemäß § 7 Abs. 1 LIFG eine Erklärung über Ihr Interesse an diesen personenbezogenen Daten abgeben und uns mitteilen, ob Sie im Gegenzug mit der Weitergabe Ihrer Daten an die geschützten Personen einverstanden sind.

Eine Anhörung der betroffenen Personen zu Ihren personenbezogenen Daten kann jedoch entbehrlich sein, wenn Sie sich mit der Schwärzung sämtlicher geheimhaltungsbedürftiger persönlicher Daten gemäß § 7 Abs. 4 LIFG einverstanden erklären.

Da im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens den geschützten Personen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss, bitten wir Sie um eine zeitnahe Mitteilung, ob Sie mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden sind.

Sollten Sie mit der Schwärzung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, benötigen wir von Ihnen eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 LIFG, um ein Drittbeteiligungsverfahren bezüglich personenbezogener Daten gemäß § 8 Abs. 1 LIFG in die Wege leiten zu können.

Da wir wiederum Ihre persönlichen Daten nur mit Ihrem Einverständnis an die Betroffenen übermitteln dürfen, bitten wir Sie ebenfalls, sich auch diesbezüglich zeitnah zu erklären. Die Offenlegung des Namens der antragstellenden Person kann die Einwilligungsbereitschaft der betroffenen Personen erhöhen.

Ein auszufüllendes Antwortblatt ist diesem Schreiben beigelegt.

Da § 8 Abs. 1 LIFG vorsieht, dass den geschützten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu gewähren ist, ist die Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen innerhalb der Monatsfrist des § 7 Abs. 7 S. 1 LIFG nicht möglich. Daher verlängert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die Frist auf drei Monate gem. § 7 Abs. 7 S. 2 LIFG.

Ob diese Zeit für das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG ausreichen wird, kann das Ministerium zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen und hängt von den Erklärungen der Betroffenen ab.

Diese Unsicherheit ist darin begründet, dass gem. § 8 Abs. 2 LIFG der Informationszugang erst erfolgen kann, wenn das Drittbeteiligungsverfahren abgeschlossen und die Entscheidung über die Offenlegung der Informationen allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig geworden ist, sie mithin nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann.

- b.) Außerdem wiesen wir darauf hin, dass die Frist der geschützten Personen erst dann zu laufen beginnen kann, wenn der Sachverhalt nach der möglichen Präzisierung des Antrags vollständig ermittelt ist. Auch angesichts des möglichen Umfangs könnte dann eine Fristverlängerung gem. § 7 Abs. 7 Satz 2 LIFG notwendig werden.

3. Gebühren

Das vorliegende Schreiben ist gebührenfrei.

Abhängig vom möglichen Umfang des Antrags kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des einhergehenden Verwaltungsaufwands eine Gebühr von über 200 bis zu 500 EUR anfallen kann. Wir würden Sie nach Prüfung des präzisierten Antrags nochmals gesondert informieren, soweit die voraussichtlichen Kosten einen Betrag von 200 EUR übersteigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

